

**SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF**
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
2. vereinfachte ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
" Strietkamp "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.09.2007** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, 2. vereinfachte Änderung, für das Gebiet: "Strietkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **15.03.2007**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der **Umschau** am **04.04.2007** erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom **15.03.2007** wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom **15.03.2007** wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **26.06.2007** gemäß § 13 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am **31.05.2007** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass nach § 13 Abs.3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird am **27.06.2007** in der **Umschau** ortsüblich bekannt gemacht.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **26.06.2007** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **20.09.2007** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am **20.09.2007** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT SEGEBERG DEN.....
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE KISDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

10. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, FÜR LANDRAT, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21, 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	<u>Art der baulichen Nutzung:</u>	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung:</u>	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ 0,2	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
	<u>Bauweise:</u>	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	<u>Baugestaltung:</u>	§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
	Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:	
25°-45°	Dachneigung	
SD / WD	Satteldach bzw. Walmdach möglich	
	Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:	
	Knick vorhanden	§ 15b LNatSchG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Maßlinien mit Maßangaben
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, FÜR LANDRAT, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TOB-Beteiligung	förmliche TOB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------

B e g r ü n d u n g

**zum Bebauungsplan Nr.21
2. vereinfachte Änderung**

der Gemeinde Kisdorf

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Strietkamp“

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes**
- 4. Umweltbericht**
- 5. Ver- und Entsorgung**
- 6. Bodenordnende Maßnahmen**
- 7. Kosten**
- 8. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 15.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 in der zuletzt geänderten Fassung
- der Ursprungsplan (rechtskräftig seit dem 30.11.2002 einschließlich der 1. vereinfachten Änderung (rechtskräftig seit dem 29.11.2003).

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB und einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB abgesehen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Von der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist ein bereits parzelliertes, jedoch noch unbebautes Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes betroffen. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan.

3. Ziele und Inhalt zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Ursprungsplan ist für den Geltungsbereich eine zweizeilige Bebauung vorgesehen.

Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung soll nunmehr auf Wunsch des zukünftigen Bauherren eine einzeilige Bebauung vorbereitet werden. Die Bebauung soll sich auf den hinteren Grundstücksbereich beschränken. Im Zuge der Aufgabe des straßenseitigen Baufeldes wird das rückwärtige Baufenster entsprechend vergrößert. Alle weiteren Festsetzungen bleiben von der vorliegenden 2. vereinfachten Änderung unberührt, so dass die im Ursprungsplan und der rechtsbeständigen 1. vereinfachten Änderung getroffenen Festsetzungen weiterhin gelten. Dies gilt sowohl für die zeichnerischen als auch für die textlichen Festsetzungen.

4 Umweltbericht

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Daher kann und wird auf einen Umweltbericht verzichtet. Ein Eingriff, der über das Maß des Ursprungsplanes hinausgeht wird durch die vorliegende Änderung nicht vorbereitet. Die im Ursprungsplan festgesetzte Grundflächenzahl wird durch die Planung nicht berührt.

5. Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sind bereits alle notwendigen Einrichtungen in einem ausreichenden Ausmaß vorhanden, so dass eine Ergänzung der in der Begründung zur Ursprungsplanung gemachten Aussagen nicht erforderlich ist.

6. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Die anfallenden Kosten für die in der vorliegenden Bebauungsplanänderung vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden auf die Anlieger umgelegt.

8. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Kisdorf

06. November 2007

gez. Schmidt

S.

(Bürgermeister)